

# Bestellung von Daten des Liegenschaftskatasters



- **Lieferung**

- in Papierform (per Briefpost)
- als PDF (per Email)

- **Amtliche Dokumente des Liegenschaftskatasters**

- Flurkarte (Maßstab  1:500  1:1000  1:2000) 30,00 €
- Flurkarte mit Maßangaben<sup>1)</sup> 70,00 €
- Amtliche Basiskarte (ABK) 30,00 €
- DGK5 (wo ABK noch nicht verfügbar) 30,00 €
- Flurstücks- und Eigentumsnachweis<sup>1)</sup> 30,00 €
- Bestandsnachweis<sup>1)</sup> 30,00 €

Bei Dokumenten mit einer Größe über DIN A3 wird ein Zuschlag von 30,00 € erhoben.

- **Digitale Daten**

- Flurkarte im NAS-Format 30,00 €
- Flurkarte im DXF-Format 30,00 €
- größere Abgaben im NAS- oder DXF-Format Abrechnung nach Zeitaufwand
- individuelle Auswertungen und Formate Abrechnung nach Zeitaufwand

Bei größeren Abgaben, individuellen Wünschen oder Fragen helfen wir Ihnen gerne unter der **Telefonnummer 02551-69-1850**.

Ich benötige die Daten für folgende Anschrift (Straße Hausnummer, Ort)

---

bzw. für

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Eigentümer

## Auftraggeber und Lieferadresse

Firma, Name, Vorname<sup>(\*)</sup> \_\_\_\_\_

Straße Hausnummer<sup>(\*)</sup> \_\_\_\_\_

PLZ Ort<sup>(\*)</sup> \_\_\_\_\_

Telefon/Email<sup>(\*)</sup> \_\_\_\_\_

Ich bestelle verbindlich die oben angekreuzten Unterlagen und verpflichte mich zur Kostenübernahme

Ort/Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular  
**per Post** an (Kreis Steinfurt, Vermessungs- und Katasteramt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt)  
**per Mail** an [Katasteramt@Kreis-Steinfurt.de](mailto:Katasteramt@Kreis-Steinfurt.de) oder  
**per FAX** an die 02551 – 699 - 1801

<sup>1)</sup> kein PDF, nur per Postversand möglich  
<sup>(\*)</sup> Pflichtangabe



# Datenschutz- Grundverordnung

## Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Steinfurt

### Worum geht es?

Ab dem 25.05.2018 gilt mit der EU-Verordnung 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland.

Das ebenfalls neue Datenschutzgesetz Nordrhein - Westfalen (DSG NRW ) ist am 25. Mai 2018 mit der Datenschutz-Grundverordnung in Kraft getreten und wird nur noch dort Regelungen treffen, wo die DS-GVO Regelungsaufträge formuliert oder Regelungsspielräume lässt.

### Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung?

Die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten dienen dem Vermessungs- und Katasteramt zur ordnungsgemäßen Durchführung eines erteilten Auftrages (Abgabe von digitalen oder analogen Produkten, Durchführung einer Vermessung, Kostenkalkulationen,...)

Sie sind unter Umständen dazu verpflichtet am Verfahren mitzuwirken und damit personenbezogene Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 16 i.V.m. § 21 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW).

Das Vermessungs- und Katasteramt benötigt Ihre Daten, um den jeweiligen Auftrag gemäß den rechtlichen Rahmenbedingungen durchzuführen. Weiter werden die Daten zur digitalen, telefonischen oder schriftlichen Kommunikation mit Ihnen, sowie zur Rechnungsbearbeitung, benötigt.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a, c oder e der DS-GVO verarbeitet.

### Welche Daten werden erhoben?

Das Vermessungs- und Katasteramt verarbeitet folgende Daten von Ihnen:

Name | Anschrift  
Geschlecht | Telefonnummer  
Eigentums- und Besitzverhältnisse  
ggf. Beruf | ggf. Geburtsdatum  
ggf. E-Mail Adresse

Erhebungserlass (ErhE) - Nummer 22.2.1 Vermessungsschriften über Liegenschaftsvermessungen umfassen insbesondere die nachfolgend aufgeführten analogen und digitalen Dokumente.

In analoger Form sind einzureichen:

- ☑ die Grenzniederschrift (Anlage 12) inklusive der Vollmachten, Bestätigungen, Genehmigungen, Durchschriften der Bekanntgaben und Zustellungsnachweise
- ☑ die behördlichen Genehmigungen sowie Vereinigungsanträge und Ergebnisse von Belastungsanfragen

In digitaler Form sind einzureichen:

- ☑ die Anschriften und Namen der Beteiligten, denen die Fortführungsmittelungen zu übersenden sind, und die Anschriften der Kostenschuldner der Gebühr für die Übernahme der Liegenschaftsvermessung

## Woher kommen die Daten (Quelle)?

Ihre Daten haben wir entweder persönlich erhoben oder den Personen- und Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters entnommen.

## Wer bekommt noch meine Daten?

Wird durch den Auftrag die Fortführung des Liegenschaftskatasters veranlasst, werden personenbezogene Daten im gesetzlich geregelten Umfang an das Grundbuchamt und an die Finanzbehörde übermittelt (§ 13 Abs. 4 VermKatG NRW und Nummer 10.4 Liegenschaftskatastererlass (LiegKatErl)).

Die kreisinterne Finanzbuchhaltung erhält personenbezogene Daten zur Abwicklung der Rechnungsangelegenheiten.

## Wie lange werden die Daten gespeichert?

Ihre Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht oder vernichtet. Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung gem. Art. 17 DS-GVO. Ein gesetzlich vorgegebener Teil der Daten wird dauerhaft archiviert.

### Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) - § 25

- (1) Alle Unterlagen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters ... sind Unterlagen im Sinne des § 1 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen. ... Diese Unterlagen sind während der festgelegten Aufbewahrungsfristen zum ständigen Gebrauch benutzbar zu erhalten. ...

### Liegenschaftskatastererlass - LiegKatErl. - Nr. 14

- (1) Die Unterlagen des Liegenschaftskatasters sind für den Gebrauch vorzuhalten und mindestens für die in Anlage 4 genannten Fristen gesichert aufzubewahren (§§ 24 und 25 DVOzVermKatG NRW). ...
- (4) Die in Anlage 4 genannten Aufbewahrungsfristen gelten gleichermaßen für analoge Schriftstücke bzw. Ausdrucke und digitale Dokumente.

Fristen nach Anlage 4

Dauerhaft: Grenzniederschriften, Vollmachten, Benachrichtigungen

Dreißig Jahre: Fortführungsnachweise

Zehn Jahre: Anträge, Schriftwechsel, Gebührenbescheide

Ein Jahr: Fortführungs- und Eigentümer- Mitteilungen

## Welche Rechte habe ich?

Nach der Datenschutz-Grundverordnung haben Sie folgende Rechte:

- ☑ Sie haben das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO).
- ☑ Sie haben das Recht auf Berichtigung fehlerhafter oder unvollständiger Daten (Art. 16 DS-GVO).
- ☑ Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen, sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DS-GVO).
- ☑ Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO)

Kein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten liegt vor, wenn die gesetzlichen oder fachlichen Vorschriften die Verarbeitung vorsehen (z.B. 24.2.1 Erhebungserlass Identitätsnachweis).

Die Weigerung, die für die Abwicklung des Auftrags notwendigen Daten anzugeben, kann dazu führen, dass Ihr Auftrag nicht bearbeitet werden kann, oder dass der Vertrag mit Ihnen nicht abgeschlossen werden kann.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Vermessungs- und Katasteramt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.



### Herausgeber:

Kreis Steinfurt | Der Landrat  
Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

### Kontakte:

Vermessungs- und Katasteramt  
02551 69-1850 | 02551 69-91850  
[katasteramt@kreis-steinfurt.de](mailto:katasteramt@kreis-steinfurt.de)

Datenschutzbeauftragter des Kreises Steinfurt  
[datenschutz@kreis-steinfurt.de](mailto:datenschutz@kreis-steinfurt.de)

Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW  
Postfach 20 04 44 | 40102 Düsseldorf  
0211 38424-0 | Fax: 0211 38424-10  
[poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)